



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2016-23515

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Julia Raggl / R

Klappe 1451 Innsbruck, 25.10.2016

Betrifft: Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes - Bundes Public Corporate Governance Kodex 2016 (B-PCGK 2016)

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.10.2016
zust. Referent: Helmut Gahleitner

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Begutachtungsentwurf des Public Corporate Governance Kodex 2016 (im Folgenden PCG-Kodex) wie folgt Stellung:

Corporate Governance steht für eine verantwortungsvolle Führung und Überwachung von Unternehmen. Für börsennotierte Aktiengesellschaften gilt in Österreich seit 2003 ein Corporate Governance Kodex, der für diese Unternehmen gemäß § 243b Unternehmensgesetzbuch (UGB) auch verpflichtender Bestandteil des Jahresabschlusses ist. Zusätzlich gibt es das Bestreben, einen solchen Verhaltenskodex auch auf öffentliche Unternehmen anwendbar zu machen. Im Jahr 2012 wurde der PCG-Kodex des Bundes erlassen. Eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgte nicht, sodass es sich um ein rechtlich unverbindliches Regelwerk handelt. Ziel des vorliegenden Begutachtungsentwurfes ist es, den bestehenden Kodex im Hinblick auf geänderte gesetzliche Bestimmungen zu überarbeiten.

Eingangs ist anzumerken, dass aus dem Entwurf nicht hervorgeht, wer für die Evaluierung des PCG-Kodex aus dem Jahr 2012 verantwortlich ist. Aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist eine derartige Beurteilung jedenfalls von externen Experten vorzunehmen. Nachdem gerade Transparenz und Erhöhung derselben in der Corporate Governance ein hoher Stellenwert zukommt und staatsnahe Unternehmen Leistungen für die breite Öffentlichkeit erbringen, sollten unseres Erachtens auch die Ergebnisse der

Evaluierung als auch die Anzahl der staatlichen und staatsnahen Unternehmen, die sich dem Kodex verpflichtet haben, offengelegt werden.

Positiv fällt auf, dass im Hinblick auf die Zusammensetzung des Überwachungsorgans die bestehende Regelung fortgeschrieben wurde. Gemäß Punkt 11.2.1.2 ist die von der Bundesregierung beschlossene Frauenquote von 35 % für staatsnahe Betriebe umzusetzen. Es handelt sich jedoch gemäß den in Punkt 5.1 definierten Rechtswirkungen des Kodex um keine verpflichtende Regelung, da eine Kennzeichnung dieser Bestimmung mit "K" fehlt. Es finden sich - wie auch bei anderen Regelungen - für den Fall der Nichteinhaltung keinerlei Sanktionen. Punkt 15.4 widmet sich Genderaspekten wie schon im bestehenden PCG-Kodex dahingehend, dass im Corporate-Governance-Bericht der Frauenanteil darzustellen ist sowie Maßnahmen zur Erhöhung desselben anzuführen sind. Inhaltlich entspricht dies im Wesentlichen § 243b Abs. 2 Z 2 UGB, der für börsennotierte Unternehmen die Angaben im Corporate Governance Bericht normiert.

Ein Kernpunkt der Corporate Governance ist die Offenlegung der Vergütungspolitik und sieht der für börsennotierte Unternehmen geltende Kodex dazu detaillierte Regelungen vor. So sind im Corporate Governance Bericht eines börsennotierten Unternehmen unter anderem die für die variablen Vergütungsbestandteile der Geschäftsleitung maßgeblichen Leistungskriterien, die diesbezüglich vorgesehenen Höchstgrenzen als auch die fixen und variablen Vergütungen einzeln offenzulegen (siehe Punkt 30 und 31 des Österreichischen Corporate Governance Kodex). Im Bereich der staatsnahen Unternehmen ist eine derart differenzierte Offenlegung nicht vorgesehen, unseres Erachtens wäre dies gerade im Hinblick auf die überwiegende Finanzierung aus öffentlichen Mittel angezeigt.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt, dass auch bei öffentlichen Unternehmen Prinzipien der Good Governance Eingang finden. Darüber hinaus käme auch Ländern und Gemeinden eine Vorbildwirkung zu, wenn sich diese den Prinzipien der Corporate Governance verpflichten. Inwieweit durch einen auf Selbstverpflichtung basierenden Kodex die gewünschten Effekte einer ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung, einer höheren Transparenz, Kontrolle und Überwachung sowie eine höhere Sorgfalt der handelnden Organe auch tatsächlich erreicht werden, bleibt dennoch zu hinterfragen - dies auch vor dem Hintergrund, dass keinerlei Sanktionen bei Nichteinhaltung der Regeln angedacht sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag) Gerhard Pirchner)